

# Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände Postfach 12 03 15 10593 Berlin

30.05.2007

Finanzausschuss des  
Deutschen Bundestages  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Bearbeitet von Jörn Langhoff (DStGB)

Telefon: 030 / 77307-242  
Telefax: 030 / 77307-200

E-Mail:  
joern.langhoff@dstgb.de

Aktenzeichen  
950-10

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements**

für die Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 11. Juni 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände bewertet den Regierungsentwurf für ein Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements insgesamt positiv, da das bürgerschaftliche Engagement in Zeiten großer gesellschaftlicher Herausforderungen für die Städte, Landkreise und Gemeinden wichtiger denn je ist.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines**

Über 23 Millionen Bürgerinnen und Bürger engagieren sich ehrenamtlich. Sie sind in vielfacher Hinsicht ein Stützpfiler der Gesellschaft. Das Potenzial derer, die sich freiwillig und ehrenamtlich engagieren wollen, ist nach der Freiwilligensurvey aus dem Jahre 2004 mit 32 Prozent an der Gesamtbevölkerung sogar noch größer. Somit gilt es, die bereits ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger zu stärken und zusätzliches Potenzial freizusetzen.

Gerade in Zeiten großer gesellschaftlicher Herausforderungen durch den zu beobachtenden Rückgang traditioneller familiärer und sozialer Bindungen ist die Fokussierung der Politik auf die Zivilgesellschaft als Ganzes von wesentlicher Bedeutung. Denn in dieser Zivilgesellschaft nehmen Bürgerinnen und Bürger freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben wahr, mit denen sie Zwecken des Gemeinwohls dienen und Angebote für die Gesellschaft bereitstellen.

Ohne das bürgerschaftliche Engagement würde es eine Vielzahl von kulturellen, sozialen und sportlichen Angeboten nicht geben. Insbesondere Aufgaben der Integration von Migrantinnen und Migranten sind ohne bürgerschaftliches Engagement nahezu undenkbar.

Von daher begrüßen wir den Regierungsentwurf und die darin enthaltenen Eckpunkte zur Reform des Gemeinnützigkeitsrechts, die das bürgerschaftliche Engagement steuerlich begünstigen wollen. Dies haben wir bereits mit unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 18.01.2007 zum Ausdruck gebracht. Klar sollte allerdings auch sein, dass die Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement in Deutschland insgesamt verbessert werden müssen, also nicht nur auf dem Gebiet des Steuerrechts. Das gilt insbesondere auch mit Blick auf die Stärkung des Ehrenamtes bei der Wahrnehmung politischer Aufgaben im kommunalen Bereich. Über die Förderung des „sozialen“ Ehrenamtes darf die Förderung des für eine lebendige Demokratie so wichtigen „politischen“ Ehrenamts nicht in Vergessenheit geraten.

## **II. Finanzielle Auswirkungen**

Die in dem Gesetzesentwurf enthaltenen steuerlichen Anreize führen zu Mindereinnahmen bei allen Gebietskörperschaften. Der Regierungsentwurf beziffert die finanziellen Auswirkungen bei Bund, Ländern und Gemeinden auf 440 Millionen Euro in der vollen Jahreswirkung. Diese Summe dürfte zu niedrig angesetzt sein. Viele der im Gesetzesentwurf enthaltenen Maßnahmen sind nämlich nicht quantifiziert, werden aber zu Steuermindereinnahmen führen. Zudem erfolgte hinsichtlich der zwischen Referenten- und Gesetzesentwurf vorgenommenen Änderungen keine Anpassung des Finanztableaus. Dass z. B. die beiden in § 52 Abs. 2 AO neu aufgenommenen gemeinnützigen Zwecke „Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege“ sowie „Förderung des bürgerschaftlichen Engagements“ nicht zu zusätzlichen finanziellen Belastungen der öffentlichen Haushalte führen sollen, erscheint als sehr unwahrscheinlich. Hier bedarf es aus unserer Sicht weiterer Klärung seitens der Bundesregierung.

Die Städte, Landkreise und Gemeinden stehen angesichts ihrer finanziellen Situation einer Ausweitung von Steuervergünstigungen in der Regel kritisch gegenüber. Die derzeitige Finanzlage vieler Kommunen lässt einen zusätzlichen Verzicht auf Einnahmen generell nicht zu. Aufgrund der immens wichtigen Rolle für das gesellschaftliche Zusammenleben und auch in Anbetracht der angesprochenen Synergieeffekte, die solche Steuervergünstigungen erreichen, sind die mit dem Gesetzesentwurf verbundenen finanziellen Belastungen gleichwohl zu akzeptieren.

## **III. Weitere Anmerkungen**

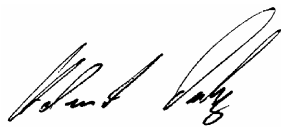
Angesichts der Stellungnahme des Bundesrates und der diesbezüglichen Gegenäußerung der Bundesregierung begrüßen wir, dass weiterhin an einem abgeschlossenen Katalog bei der Anerkennung gemeinnütziger Zwecke gemäß § 52 Abs. 2 AO festgehalten wird, da dies auch aus unserer Sicht zu einer wesentlichen Vereinfachung führt und eine unabsehbare Ausweitung des Gemeinnützigkeitsrechts verhindern kann. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass durch die im Gesetzesentwurf neu aufgenommene „Förderung des bürgerschaftlichen Engagements“ ein nicht unerheblicher Bereich zukünftig der Gemeinnützigkeit zuzuordnen ist. Auch der jetzige abgeschlossene Katalog an gemeinnützigen Zwecken beinhaltet einen großzügigen Interpretationsspielraum, so dass alle gerechtfertigten Zwecke erfasst werden können. Der Hinweis der Bundesregierung, dass ein neuer Zweck, dessen Be-

handlung als gemeinnützig gerechtfertigt erscheint, jederzeit durch eine Änderung der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannt werden kann, zeigt, dass eine flexible Reaktion auf gesellschafts- und sozialpolitische Entwicklungen auch ohne einen offenen Katalog möglich ist.

Weitere Änderungsvorschläge, die über die im Gesetzesentwurf bereits enthaltenen Änderungen hinausgehen, sind nur akzeptabel, sofern die finanziellen Auswirkungen nicht in erheblichem Maße den bisher prognostizierten Rahmen überschreiten und die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden nicht über Gebühr belasten. Von daher begrüßen wir, dass einzelne Vorschläge des Bundesrates, die mit zusätzlichen finanziellen Mindereinnahmen für die öffentlichen Haushalte verbunden gewesen wären, durch die Bundesregierung abgelehnt wurden. Dies betrifft zum einen die Ausweitung der Übungsleiterpauschale auf ehrenamtliche Betreuer nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Und zum anderen ist die Erhöhung der steuerfreien Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung von derzeit 307.000 Euro auf im Gesetzesentwurf vorgesehene 750.000 Euro gemäß § 10 b Abs. 1a EStG-E aus unserer Sicht ausreichend, so dass wir der vom Bundesrat geforderten weiteren Aufstockung des steuerfreien Höchstbetrages für die Kapitalstockausstattung von Stiftungen auf 1 Mio. Euro ebenfalls kritisch gegenüberstehen. Dergleichen halten wir auch die bereits im Regierungsentwurf enthaltene Anhebung der Besteuerungsgrenze bei gemeinnützigen Vereinen gemäß § 64 Abs. 3 AO und der Zweckbetriebsgrenze bei sportlichen Veranstaltungen gemäß § 67a Abs. 1 AO von derzeit 30.678 Euro auf 35.000 Euro für ausreichend. Den Vorschlag, dass gemeinnützige Vereine bzw. sportliche Veranstaltungen erst ab Einnahmen von über 40.000 Euro einschließlich der Umsatzsteuer der Körperschaft- und Gewerbesteuer unterzogen bzw. als Zweckbetrieb behandelt werden sollen, lehnen wir deshalb ebenfalls ab.

Da sich die kommunalen Spitzenverbände bereits in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf für eine Vereinfachung der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen ausgesprochen haben, begrüßen wir die vom Bundesrat vorgeschlagene Erhöhung der Freigrenze für die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen durch den Zuwendungsempfänger von 100 auf 200 €, der die Bundesregierung inzwischen auch zugestimmt hat. Dies führt zu einer deutlichen Verringerung des bürokratischen Aufwands für den Bürger.

Freundliche Grüße



Helmut Dedy  
Stellvertretender Hauptgeschäftsführer